

Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration am 03.12.14

hier: Ergänzende Hinweise zu TOP 5.1 und TOP 6

Aufgrund der Sitzungsdauer wurden in der Sitzung des SozA am 03.12.14 die TOP 5 und 6 nicht behandelt. Während zu TOP 5.2 eine Vorlage erstellt war waren zu TOP 5.1 und TOP 6 Präsentationen vorgesehen; es wurde vereinbart, die Präsentationen zu Protokoll zu geben und evtl. Nachfragen dazu zur nächsten Sitzung des SozA zu stellen.

Zum besseren Verständnis der Präsentationen sollten als Anmerkungen der Verwaltung folgende Erläuterungen gegeben werden:

zu TOP 5.1

Das GEPA mit den Teilen Alten- und Pflegegesetz (APG) und Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) ist am 16.10.2014 in Kraft getreten.

Das **APG** ersetzt das Pflegegesetz NW und wirkt darauf hin, eine zur Umsetzung des SGB XI dienende Versorgungsstruktur im Land NW vorzuhalten.

Die neuen Regelungen sind getragen von dem Gedanken, der ambulanten Versorgung pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen den Vorrang vor der stationären Pflege zu geben. Die Bedeutung Angehöriger und sonstiger nahestehender Personen für das Gelingen einer häuslichen Pflege wird betont. Diese erhalten nun unmittelbaren Zugang zu Beratungsangeboten und zu ihrer Entlastung sind in hinreichender Zahl Unterstützungsangebote (z.B. Tages- und Kurzzeitpflegeplätze) sowie niedrighschwellige Angebote (z.B. Selbsthilfegruppen für pflegende Angehörige) zu schaffen.

Von den Kreisen und kreisfreien Städten ist künftig alle zwei Jahre eine örtliche Planung (vormals: Pflegeplanung) zu erstellen, erstmals zum 31.12.2015. Aspekte wie eine altengerechte Quartiersentwicklung sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie die Planungen angrenzender Gebietskörperschaften.

Gesetzlich besteht die Option, die örtliche Planung als verbindliche Bedarfsplanung für den Bereich teil- und vollstationärer Einrichtungen auszugestalten. Diesbezüglich wird auf die Vorlage zu TOP 5.2 verwiesen.

Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege (KKAP, vormals Pflegekonferenz) wird erweitert um Vertreter der kommunalen Integrationsräte sowie Ombudspersonen nach § 16 WTG. Zur künftigen Zusammensetzung der KKAP wird die Verwaltung einen Vorschlag einer geänderten Geschäftsordnung erarbeiten und diesen dem Ausschuss zur Beschlussfassung vorlegen.

Das Land erstellt je Legislaturperiode einen Bericht zur Lage der Älteren in NRW und einen Landesförderplan; die örtlichen Planungen sollen in diese Berichte einfließen.

Mit der Neufassung des **WTG** ist dessen Geltungsbereich erweitert worden: unter bestimmten Voraussetzungen unterliegen nun auch ambulante Dienste, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Angebote des Servicewohnens und selbstverantworteter Wohngemeinschaften der Überwachung durch die zuständige Behörde (Heimaufsicht). Alle dem WTG unterfallenden Angebote sind anzeigepflichtig; für Angebote, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des

Gesetzes bereits in Betrieb sind, gilt eine Übergangsfrist zur Vorlage der Anzeige bis 30.06.2015.

Als unabhängige Instanz neben der zuständigen Behörde und den Heimbeiräten, Vertretungsgremien oder Vertrauenspersonen können ehrenamtlich engagierte Personen vom Kreistag zu Ombudspersonen bestellt werden. Ihre Aufgabe ist es, auf Anfrage bei Streitigkeiten zwischen Leistungsanbietern und Nutzern/Angehörigen über alle Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der Angebote nach dem WTG zu vermitteln.

Gewaltprävention und das Begrenzen freiheitsbeschränkender oder freiheitsentziehender Maßnahmen sind in der Neufassung des WTG nicht mehr nur als Teil des Gesetzeszwecks sondern als klare Aufgabe der bzw. Anforderung an die Leistungsanbieter formuliert.

Zur Veröffentlichung der Ergebnisberichte der Prüfungen plant das Land den zuständigen Behörden ein einheitliches Internetportal zur verpflichtenden Nutzung zur Verfügung zu stellen.

zu TOP 6

Das in der Pflegeberatung des Rhein-Sieg-Kreises eingesetzte Case-Management (CM) ist ein fortlaufender Prozess im Zusammenwirken mit dem Betroffenen, nicht professionellen Kümmerern (z.B. Angehörige) und professionellen Akteuren in der Pflege (z.B. Krankenhaussozialdienste, ambulante Dienste, Wohnberatung). Die Beratungsleistung wird konzentriert für Personen erbracht, die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII beziehen bzw. beantragen. Neben dem CM steht der Anspruch jeder pflegeversicherten Person auf Pflegeberatung durch die Pflegekasse nach SGB XI.

Die Mitarbeiter des CM sind ausgebildete Pflegefachkräfte, verfügen alle über Weiterbildung zum Case-Manager und besitzen als Pflege-Sachverständige die Befähigung, eine Einstufung des Pflegebedarfs nach SGB XI vorzunehmen.

Bei Anträgen auf stationäre Hilfe wird durch das CM die Frage der Heimnotwendigkeit nur für Personen durchgeführt, bei denen die Pflegekasse einen Pflegebedarf der Pflegestufen 0 oder I festgestellt hat. Bei Pflegebedarf der Stufen II und III sowie in Härtefällen kann im Regelfall eine ambulante Versorgung nicht mehr gewährleistet werden.

Kann die Betreuung und Versorgung durch ambulante Leistungen sichergestellt werden erstellt das CM mit dem Betroffenen und den relevanten Akteuren einen Versorgungsplan, der als Grundlage für die Pflege und die nach SGB XII zu gewährenden Transferleistungen verbindlich ist.

CM in der Pflegeberatung wird in Nordrhein-Westfalen nur von einzelnen Sozialhilfeträgern eingesetzt. Die Frage, wie viele Fälle durch einen Case-Manager bearbeitet werden können, ist bislang unbeantwortet, weil es keine zertifizierten Kennzahlen gibt. Die Bearbeitungsdauer variiert stark zwischen 1 Stunde (bei Vorliegen aussagekräftiger Unterlagen und Beurteilung der Heimnotwendigkeit nach Aktenlage) und bis zu mehreren Wochen bei umfangreicher Organisation und Begleitung einer häuslichen Betreuung.

Die Mitarbeiter des CM stehen im Zuge des Erstellens von Versorgungsplänen im stetigen Kontakt mit den örtlichen Pflegeberatern und anderen professionellen Netzwerkpartnern. Angebotsdefizite werden an die Akteure vor Ort gespiegelt und gehen als Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Pflegeinfrastruktur in die örtliche Planung des Rhein-Sieg-Kreises ein.